

Richtlinien zur Förderung des Internationalen Schüleraustausches

Stand: 28.01.2025

Der Bayerische Jugendring (BJR) fördert im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus den internationalen Schüleraustausch. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie der ANBest-P bzw. der ANBest-K.

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, internationale Schüleraustausche zu ermöglichen, die von bayerischen Schulen zusammen mit einer ausländischen Partnerschule durchgeführt werden und auf Gegenseitigkeit beruhen.

2. Gegenstand der Förderung

Internationale Schüleraustausche zwischen bayerischen und ausländischen Schülerinnen und Schülern in Bayern und im Ausland, mit Gegenbesuch.

Es werden internationale Schüleraustausche mit:

- Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn,
- Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Rumänien, Serbien,
- Estland, Lettland, Litauen,
- Andorra, Griechenland, Italien, Malta, Monaco, Portugal, San Marino, Spanien, Türkei, Vatikanstadt, Zypern
- und mit Israel gefördert.

Bei Mittelschulen und Schulen zur individuellen Lernförderung ist auch der Austausch mit der Republik Irland und dem Vereinigten Königreich förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und kommunaler Schulen sowie staatlich anerkannte oder staatlich genehmigte Privatschulen in Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen, Ausschlüsse und Standards

- 4.1 Der Schüleraustausch muss auf einem Programm beruhen, das die Partner rechtzeitig miteinander vorbereitet und verabredet haben. Dieses Programm muss Themen und Methoden der Begegnungsmaßnahme darstellen und über den Ablauf der Begegnung informieren.
- 4.2 Im Antrag ist darzustellen, wie die Mitbestimmung und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung sichergestellt ist.
- 4.3 Als bayerische Schülerinnen und Schüler gelten alle Jugendlichen bis 26 Jahre, die eine bayerische Schule besuchen.
- 4.4 Bei Begegnungsveranstaltungen im Inland ist je 10 angefangene Teilnehmende ist eine Leitungsperson förderfähig. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen unter 11 Personen sind 2 Leitungspersonen förderfähig.
- 4.5 Die erforderliche Mindestprogrammdauer am Ort beträgt 4 Tage. Dabei können An- und Abreisetag als ein Tag angerechnet werden, wenn der Träger glaubhaft macht, dass an diesen Tagen mindestens 6 Stunden Programm stattgefunden haben.
- Als Höchstprogrammdauer wird für eine Klasse bzw. Schülergruppe während der Unterrichtszeit ein Austausch von bis zu 14 Tagen gefördert. Bei einem Austausch mit Schulen in Israel ist während der Unterrichtszeit ein Austausch von bis zu 21 Tagen zuwendungsfähig.
- 4.6 Die Veranstaltungen beruhen auf Gegenseitigkeit, d. h. einer Begegnung im Ausland muss in der Regel innerhalb von zwei Jahren eine Begegnung mit der Partnerschule im Inland folgen bzw. vorausgehen.
- 4.7 Nicht gefördert werden, können Veranstaltungen, die nach den Richtlinien des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerks (DPJW) förderbar wären oder die aus anderen Mitteln des Freistaates Bayern gefördert werden könnten.
- 4.8 Zuwendungen des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) sind nicht zuwendungsschädlich, sie müssen bei der Antragstellung angegeben werden.

- 4.9 Es können nur solche Maßnahmen und Projekte gefördert werden, mit denen vor der Erteilung der Bewilligung noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass dem vorzeitigen Vorhabensbeginn ausdrücklich zugestimmt wurde. Das gilt nicht für notwendige Buchungen für die Anreise ins Ausland. Diese können förderunschädlich schon früher erfolgen, das Finanzierungsrisiko liegt dabei ausschließlich beim Antragsteller.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.2 Förderfähige Ausgaben

5.2.1 Förderfähig sind:

- bei Inlandsmaßnahmen, alle zur Durchführung des Begegnungsprogramms notwendigen und angemessenen Sach- und Honorarausgaben, z.B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten zu Besichtigungsorten, Verpflegungskosten beim gemeinsamen Abschiedsabend, Honorare für Gastreferenten. Bei gemeinsamer Unterbringung außerhalb von Familien werden auch die Ausgaben für Unterbringung gefördert.
- bei Veranstaltungen im Ausland, die notwendigen Ausgaben für Fahrten der bayerischen Schülerinnen und Schüler.

5.2.2 Sind die am Austausch Teilnehmenden in Familien untergebracht, so können die von den Familien erbrachten Leistungen für Unterkunft und Verpflegung nicht als förderfähige Ausgaben des Trägers geltend gemacht werden.

5.2.3 Grundsätzlich sollen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Hierfür sind möglichst Ermäßigungen in Anspruch zu nehmen (z. B. für Gruppen, Sparpreise, BahnCard etc.).

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 Begegnungsveranstaltungen im Inland

Die Förderung beträgt pro Schüler_in und Lehrer_in bis zu 8 EUR pro Tag (Tagessatz pro Person als Festbetrag). Dabei können Ankunfts- und Abfahrtstag

getrennt angerechnet werden, wenn der Träger glaubhaft macht, dass an diesen Tagen mindestens 6 Stunden Programm stattgefunden haben. Bei Unterbringung in Familien werden nur die ausländischen Schülerinnen und Schüler, sowie die ausländischen Begleitpersonen berücksichtigt, bei gemeinsamer Unterbringung außerhalb von Familien auch die bayerischen Schülerinnen und Schüler und deren Begleitpersonen.

5.3.2 Begegnungsveranstaltung im Ausland

Die Fahrtausgaben der bayerischen Schülerinnen und Schüler innerhalb Europas (geografisch) werden pauschal mit bis zu 0,10 EUR per einfachem Entfernungskilometer gefördert. Die Entfernung wird über <http://maps.google.de/> ermittelt.

Die Fahrtausgaben der bayerischen Schülerinnen und Schüler nach Israel werden pauschal mit bis zu 0,08 EUR per einfachem Entfernungskilometer gefördert.

Die Entfernung wird über <http://www.luftlinie.org/> ermittelt.

Als Ausgangsort gilt der Ort der Schule. Als Zielort gilt der Programmort bzw. der Ort des Zusammentreffens mit der Partnergruppe.

Höchstens sind 3.100 Entfernungskilometer zuwendungsfähig.

5.3.3 Die Zuwendungen des Bayerischen Jugendrings (BJR) sowie gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber (z.B. des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD)) dürfen unter Berücksichtigung von eventuellen Eigenmitteln und Finanzierungsbeteiligungen Dritter (z.B. durch zweckgebundene Spenden) die tatsächlichen und angemessenen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

5.3.4 Bei der Förderung werden im Ausland bis zu 35 bayerische Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Bei Inlandsbegegnungen können bis zu 35 ausländische Teilnehmende und bis zu 35 bayerische Schülerinnen und Schüler gefördert werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsstellung

Förderanträge sind auf dem dafür vorgesehenen Formular dem Bayerischen Jugendring, bei Einzelmaßnahmen bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, vorzulegen. Maßnahmen im Ausland bzw. im Inland sind getrennt voneinander zu beantragen.

6.2. Erforderliche Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Formblatt müssen beiliegen:

- der Kosten- und Finanzierungsplan,
- das geplante Begegnungsprogramm, aus dem sich insbesondere die voraussichtliche Teilnehmer- und Betreuerzahl ergibt,
- Ausschreibungsunterlagen wie Rundschreiben, Prospekte etc. mit denen die Teilnehmenden über die Veranstaltung und die Teilnahmebedingungen informiert werden.

6.3 Über die sich aus dem Antrag im Rahmen der verfügbaren Mittel ergebende Zuwendung erhält der Antragsteller eine Bewilligung.

6.4. Über die Verwendung der Mittel ist ein zahlenmäßiger und inhaltlicher Nachweis zu führen. Es gelten die Regelungen aus Nr. 6 ANBest-P bzw. ANBest-K. Die Einzelheiten dazu werden jeweils im Bewilligungsbescheid festgelegt.

6.5. Die Zuwendung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Auszahlung bereits nach Bewilligung der Zuwendung vor der Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen.

7. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.